Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht
Abteilungsleitung - P 1
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese
Zimmer 603
E-Mail arnd.reese@personalamt.hamburg.de
Az.: P 1

22. Januar 2021

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 / 30. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung / weitere Hinweise

Betroffener Personenkreis:
Personalabteilungsleitungen, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte, andere Beschäftigte

Wesentlicher Inhalt:
Hinweise zu dem Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 und Informationen über die 30. Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO / weitere Hinweise

I. Anlass

Am 19. Januar 2021 hat eine weitere Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zu den notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie stattgefunden. Die Ergebnisse (www.bundesregierung.de 2021-01-19-beschluss-mpk) wurden - soweit erforderlich - mit der 30. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbGVBl. 2021, S. 25 umgesetzt. Hierzu gibt das Personalamt unter Einbeziehung der Ergebnisse einer Befassung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meßberg

Zertifikat seit 2010
audit berufundfamilie
SILBER

in der Staatsräte-Runde sowie einer Erörterung im Senat am 20. Januar 2021 (*hier*: Homeoffice in der hamburgischen Verwaltung) zu den für die Personalarbeit relevanten Neuerungen Hinweise.

Darüber hinaus informiert das Personalamt mit diesem Rundschreiben in Grundzügen über die bereits am 20. Januar 2021 in Kraft getretene 29. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. Januar 2021 (HmbGVBl. 2021, S. 19), mit der im Schwerpunkt die Quarantäneregelungen bei einer Einreise oder Rückkehr aus dem Ausland erneut geändert wurden.

II. Hinweise zu dem Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 und der Umsetzung in der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO

Aus dem aktuellen Beschluss und dessen Umsetzung in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Dauer der Maßnahmen

Die bisherigen Beschlüsse von Bund und Ländern gelten fort (siehe hierzu: Rundschreiben v. 15. Dezember 2020, Rundschreiben v. 11. Januar 2021). Die zusätzlichen bzw. geänderten Maßnahmen aus dem aktuellen Beschluss werden Bund und Länder zügig umsetzen. Alle Maßnahmen, die auf diesen gemeinsamen Beschlüssen beruhen, sollen zunächst **befristet bis zum 14. Februar 2021** gelten (vgl. für Hamburg: § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Bund und Länder werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Maßnahmen zusammenkommen, um über das Vorgehen nach dem 14. Februar zu beraten.

2. Arbeiten im Homeoffice

Inhaltlich sind insbesondere die aktuellen Aussagen zum Arbeiten im Homeoffice von besonderer Bedeutung (s.u. Nr. 8 des Beschlusses). Das Personalamt hatte zuletzt schon in den genannten Rundschreiben vom 15. Dezember 2020 und 11. Januar 2021 appelliert, das Arbeiten im Homeoffice in größtmöglichem Umfang zu ermöglichen. In dem aktuellen Beschluss wird in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass angesichts der pandemischen Lage auch die weitere Reduzierung von epidemiologisch relevanten Kontakten im beruflichen Kontext erforderlich ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird eine bis zum 15. März 2021 befristete Verordnung erlassen, wonach „***Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber überall dort, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen müssen, sofern die Tätigkeiten es zulassen***."

Weiter heißt es hierzu in dem Beschluss wörtlich:

> „*Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen.*

Dort, wo Präsenz am Arbeitsplatz weiter erforderlich ist, muss für Arbeitsbereiche auf engem Raum im Rahmen der Umsetzung der COVID19-Arbeitsschutzstandards weiterhin die Belegung von Räumen reduziert werden oder es sind ohne ausreichende Abstände medizinische Masken einzusetzen, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Zur weiteren Reduzierung der Fahrgastzahlen im ÖPNV zu klassischen Berufsverkehrszeiten werden die Unternehmen aufgefordert, flexible Arbeitszeiten wo immer möglich so einzusetzen, dass das Fahrgastaufkommen zu Arbeitsbeginn und -ende möglichst stark entzerrt wird."

Hinweis: In § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Abstandsgebot) heißt es in Abs. 1 a nunmehr: „*Für die Ermöglichung des Home-Office durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gilt die auf Grund von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt am 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), erlassene Rechtsverordnung*."

Aktuell liegt ein Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für eine Corona-Arbeitsschutzverordnung vor, die voraussichtlich am 27. Januar 2021 in Kraft treten wird (befristet bis zum 15. März 2021). Aus dem Entwurf sind folgende Punkte hervorzuheben (siehe auch: BMAS - FAQ´s Corona-ArbeitsschutzVO):

- Überprüfung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen,

- Reduzierung betriebsbedingter Zusammenkünfte mehrerer Personen auf ein betriebsnotwendiges Minimum (Ersetzung durch Audio-/Videokonferenzen),

- Angebot an die Beschäftigten die Tätigkeiten im Homeoffice auszuüben, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,

- Bei verbleibenden Raumnutzungen durch mehrere Personen ist grundsätzlich eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person erforderlich. Lässt die Tätigkeit dies nicht zu, sind anderweitige Schutzmaßnahmen notwendig.

- Möglichst feste Einteilung von betriebsinternen Arbeitsgruppen, zeitversetztes Arbeiten,

- Ggf. Zurverfügungstellung medizinischer Masken.

Nach dem Inkrafttreten der Corona-Arbeitsschutzverordnung wird das Personalamt hierüber gesondert informieren.

Die Staatsrätinnen und Staatsräte und der Senat haben sich bereits am 20. Januar 2021 mit dieser Thematik und den Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst der FHH und dessen Beschäftigte befasst. Danach gelten ab sofort für alle Dienststellen der FHH folgende Grundsätze:

a) Wenn und soweit die Anwesenheit in der Dienststelle bzw. im Außendienst nicht zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend erforderlich ist, nehmen die Beschäftigten ihre Aufgabe im Homeoffice wahr.

Das bedeutet:

- Der Dienstbetrieb ist in den wesentlichen Kernfunktionen zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Funktionen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Daseinsvorsorge erforderlich sind. Hierzu zählen zum Beispiel (nicht abschließende Aufzählung) der Polizeivollzugsdienst, Feuerwehr/Rettungsdienst, Justizvollzug, die Schulen, der Kinder- und Jugend-Notdienst sowie technische Dienste.

- Der Betrieb in Kundenbereichen ist so aufrechtzuerhalten, dass die nachgefragten Leistungen weiterhin erbracht werden können. Der Präsenzbetrieb ist jedoch an die Nachfragesituation anzupassen; die Erreichbarkeit für Bürgerinnen und Bürger ist auch unter Nutzung von Online-Kontaktmöglichkeiten und -Terminvergaben zu gewährleisten.

- Bei Bürotätigkeiten besteht die grundsätzliche Vermutung, dass sie aus dem Homeoffice ausgeübt werden können.

Die Leitungen der Behörden und Ämter konkretisieren die Bereiche, für die Notwendigkeit zur Anwesenheit besteht, in eigener Verantwortung. Sie berichten hierüber in der Staatsräterunde am 01.Februar 2021.

b) Es sind die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Grundsatz umzusetzen.

Das bedeutet:

- Um Homeoffice zu ermöglichen, sind ggf. Arbeitsprozesse kurzfristig anzupassen (z.B. Einführung zusätzlicher HIM-Workflows).

- Auch dort, wo Präsenz in der Dienststelle bzw. im Außendienst erforderlich ist, ist die Zahl der jeweils gleichzeitig eingesetzten Beschäftigten durch geeignete Verabredungen zu Dienstzeiten auf das unerlässliche Mindestmaß zu reduzieren (feste Teams, „Schichtmodelle“).

- Entlastungswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr (Vermeidung von Stoßzeiten) sind anzustreben. Hierzu kann es erforderlich sein, geltende Regelungen in den Behörden und Ämtern zu Kern- und Funktionszeiten befristet außer Kraft zu setzen (vgl. hierzu schon Hinweis im PA-Rundschreiben v. 16. März 2020, S. 9).[1]

[1] Um dies zu unterstützen, wird es erforderlich sein, auf der § 94 HmbPersVG (a.F.) zur Neuregelung der Gleitzeit beruhende Regelungen in den Behörden und Ämtern zu Kern- und Funktionszeiten befristet außer Kraft zu setzen. Das Personalamt hat die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (DGB, dbb) hierüber informiert.

- Soweit Tätigkeiten im Homeoffice wahrgenommen werden, sind die Vorgesetzten angehalten, mit ihren Beschäftigten regelmäßige Kommunikation zur Organisation des Dienstbetriebes und zur Gewährleistung der notwendigen Interaktion aufrechtzuerhalten bzw. sicherzustellen.

- Sofern die Präsenz am Arbeitsplatz weiterhin erforderlich ist, sind Mehrfachbelegungen von Diensträumen durch geeignete Maßnahmen und unter Nutzung ggf. frei werdender Büros zu reduzieren. Ist dies nicht möglich, sind medizinische Masken, d.h. sog. OP-Masken oder auch Masken des Standards KN95/N95 oder FFP 2 (vgl. hierzu: § 8 Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO: https://www.hamburg.de/corona/masken), von den Dienststellen zur Verfügung zu stellen.

  Achtung: Entsprechende Masken wurden zentral beschafft. Die Kontingente werden an die Behörden und Ämter ab der 3. Kalenderwoche ausgeliefert. Die interne Verteilung organisieren die Behörden und Ämter in eigener Verantwortlichkeit.

Hinweis: Die Regelungen zur **Maskenpflicht in § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO** wurde verschärft: In Abs. 1 S. 1 heißt es nunmehr: „*Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung*."

Neu eingefügt wurde folgender § 8 Abs. 1 a: „*Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske tragen müssen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf https://www.hamburg.de/corona/masken veröffentlicht.*"

Korrespondierend zu den Änderungen in § 8 stellt nunmehr auch **§ 10a Abs. 1 und 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO** (Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie Arbeits- und Betriebsstätten) auf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ab.

Neu angefügt wurde **§ 10a Abs. 3**: „*Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes bleiben unberührt, insbesondere solche, die sich aus der auf Grund von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnung ergeben.*"

c) Sofern die notwendige technische Ausstattung nicht vorhanden ist, sind Verabredungen zwischen den Behörden und Ämtern und ITD zu treffen.

Das bedeutet:

- Sofern in den Behörden und Ämtern die notwendige technische Ausstattung noch nicht vorhanden ist, ist dies an ITD zu melden. Es sind zwischen ITD und der Behörde/Amt kurzfristige Maßnahmen zu vereinbaren.

- Neben der weiteren Bereitstellung von mobilen Endgeräte (Laptops) sowie Zugängen zur FHH-Infrastruktur („VPN“) sind insbesondere auch Verabredungen über die Nutzung privater Endgeräte und Zugang von Extern (ZUVEX) zu treffen.

- Eine Ausstattung mit Monitoren, Headseats, ergonomischen Stühlen etc. erfolgt während der Pandemie im Homeoffice grundsätzlich nicht. Die Behörden und Ämter sind gehalten, die Beschäftigten über Arbeitsschutzstandards zu unterrichten und auf gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen hinzuweisen. Personalamt und Spitzenorganisationen der Gewerkschaften beabsichtigen, im Anschluss an die Pandemie Standards zum Homeoffice gesondert zu vereinbaren.

d) Erfassung von Homeoffice-Tagen durch die Dienststellen

Auf Veranlassung der Staatsräterunde werden die Behörden und Ämter gebeten, die Homeoffice-Tage der Beschäftigten beginnend ab dem 01. Februar 2021 auf der Basis folgender Leitlinien zumindest grob zu erfassen:

- Auf Referatsebene werden für die dort Beschäftigten die wöchentlich zu leistenden Arbeitsstunden ermittelt.

- Die Referatsleitungen schätzen nach Möglichkeit wöchentlich, welcher Anteil der wöchentlichen Arbeitsstunden im Homeoffice geleistet wurde.

- Für die Vorgesetzten wird in der Hierarchie entsprechend verfahren, d. h. die Abteilungenleitungen gehen entsprechend für die Referatsleitungen vor, die Amtsleitungen für die Abteilungsleitungen.

Beispiel: Ein Referat hat 8 Beschäftigte, davon 4 Tarifbeschäftigte (2 x 38,5 Stunden, 2 x 20 Stunden/Woche) und 4 Beamtinnen / Beamte (1 x 40 Stunden, 3 x 25 Stunden/Woche). Die wöchentlich zu erbringende Stundenzahl liegt damit bei 232 Stunden. Von dieser Ausgangsgröße wird ein Gesamtteil der im Homeoffice erbrachten Stunden qualifiziert geschätzt und von der Referatsleitung dokumentiert (z.B.: 4. Kalenderwoche: 150 von 232 Stunden im Homeoffice).

Ausschließlich als Hilfestellung ist diesem Rundschreiben für eine systematische Erfassung eine Excel-Tabelle beigefügt. Zusätzlich werden die Dienststellen, die für die Zeiterfassung „eZeit“ nutzen, gebeten, ihre Beschäftigten darauf hinzuweisen, dass bei einer

Tätigkeit im Homeoffice die für „Telearbeit“ zur Verfügung stehenden Buchungsfelder zu nutzen sind.

3. Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs

Auch das Ziel, die Kontakte im **öffentlichen Personenverkehr** so zu reduzieren, dass das Fahrgastaufkommen deutlich zurückgeht und so in der Regel Abstände gewahrt werden können, soll u.a. durch weitgehende Nutzung von Homeoffice-Möglichkeiten (s.o.) und eine Entzerrung des Fahrgastaufkommens in den Stoßzeiten des Berufs- und Schülerverkehrs erreicht werden. Es wird eine Pflicht zum Tragen von medizinischer Masken (s.o.) eingeführt (vgl. § 12 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

4. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen

Auch insoweit erfolgt eine Verlängerung der Maßnahmen gemäß Beschluss vom 13. Dezember 2020 bis 14. Februar 2021. Laut Pressemitteilung des Senats vom 20. Januar 2021 bedeutet dies für die Schulen und Kindertagesstätten in Hamburg konkret:

- *„An den Hamburger **Schulen** wird bis zum 14. Februar weiterhin Distanzunterricht erteilt. Das heißt, dass die Schülerinnen und Schüler im Regelfall zuhause lernen. Es wird ausdrücklich an alle Eltern appelliert, ihre Kinder nicht zur Schule zu schicken. Nur Eltern, für deren Kinder es keine andere Betreuungsform gibt, haben die Möglichkeit, ihre Kinder weiterhin zur Schule zu schicken, wo sie unter pädagogischer Anleitung angemessen betreut werden. Schulen, die aktuell hohe Anmeldequoten haben, gehen in diesem Sinne aktiv auf ihre Elternschaft zu und wirken darauf hin, die hohen Anmeldequoten zu verringern.*“

- *„Ab dem 25. Januar 2021 wird in Hamburg statt der eingeschränkten Regelbetreuung die erweiterte Notbetreuung angeboten. Das heißt, grundsätzlich sind **Kindertagesstätten** in der Freien und Hansestadt Hamburg außer für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf geschlossen. Danach wird eine Betreuung sichergestellt für Kinder*
  - *mit dringendem Betreuungsbedarf,*
  - *deren Eltern Tätigkeiten ausüben, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit notwendig sind,*
  - *die aus familiären Gründen oder aufgrund besonders gelagerter individueller Notfälle auf eine Betreuung angewiesen sowie deren Eltern alleinerziehend sind.*

  Die Darlegungspflicht obliegt den Eltern. Über Details informiert die Sozialbehörde in Kürze separat.“

Für die Kindertagesstätten ist in den §§ 23a und 24 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO deren grundsätzliche vorübergehende Schließung sowie eine „erweiterte Notbetreuung“ geregelt. Diese Regelungen gelten ab dem 25. Januar 2021. Insbesondere auf die Regelung in § 24 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wird hingewiesen.

Die Sozialbehörde hat hierzu Informationen veröffentlicht:

https://www.hamburg.de/kita/14847098/2021-01-21-sozialbehoerde-kita-notbetreuung/.

Das Personalamt wird in diesem Zusammenhang das aktuelle Rundschreiben v. 20. Januar 2021 zu der befristeten Ausweitung der Regelungen zu den sog. Kinderkrankentagen nochmals möglichst kurzfristig anpassen und hierüber gesondert informieren**.**

5. Reisen in Risikogebiete

Bund und Länder weisen „noch einmal eindrücklich darauf hin, dass Reisen in Risikogebiete ohne triftigen Grund unbedingt zu vermeiden sind und dass neben der Test- und Quarantänepflicht eine Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung bei Einreisen aus Risikogebieten besteht“ (s. hierzu auch Hinweise unter IV.).

6. Weitere Änderungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Auszug)

Ergänzend weist das Personalamt auf folgende Änderungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hin, die ggf. für die Praxis einzelner Behörden und Ämter Bedeutung haben:

Norm	***Thema (neu)***
§ 10 Abs. 7 – Versammlungen	Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske
§ 10c – Gesundheitsbehandlungen	Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske
§ 18 – Kulturelle Einrichtungen	Bibliotheken sind nur für den Leihbetrieb geöffnet.
§ 19 – hier: Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen	Maskenpflicht, Einschränkung von Präsenzveranstaltungen (Grundsatz: Fernunterricht).
§ 25 - Kinder- und Jugendarbeit	Maskenpflicht, Abstandsgebot
§ 30 - Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste	u.a. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske
§ 31 - Einrichtungen der Eingliederungshilfe	Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske
§ 32 – Tagespflegeeinrichtungen	Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske
§ 34a - Einrichtungen des Justizvollzugs	Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

Wegen der konkreten Regelungen wird auf den aktuellen Wortlaut der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und die dazugehörigen Begründungen gemäß HmbGVBl. (s.o.) verwiesen. Insoweit werden die Behörden und Ämter gebeten, etwaige konkrete Umsetzungsschritte in eigener Verantwortung zu prüfen und ggf. umzusetzen.

III. Information der Personalräte

Das Personalamt hat die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (DGB, dbb) über die zu treffenden Maßnahmen informiert. Die Dienststellen werden darüber hinaus gebeten, im Rahmen der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit die örtlichen Personalräte einzubinden.

IV. Weitere Hinweise

1. 29. Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 19. Januar 2021

Bereits am 20. Januar 2021 ist die 29. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. Januar 2021 (HmbGVBl. 2021, S. 19) in Kraft getreten, die im Schwerpunkt eine erneute Änderung der Quarantäneregelungen bei einer Einreise oder Rückkehr aus dem Ausland zum Gegenstand hat. Mit den insoweit vorgenommenen Anpassungen wird insoweit eine neue Muster-Verordnung des Bundes zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Januar 2021, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der ebenfalls neuen Corona-Einreiseverordnung des Bundes steht, für Hamburg umgesetzt.

Vor dem Hintergrund der unter II. 5. beschriebenen grundsätzlichen Linie, Reisen in Risikogebiete grundsätzlich zu vermeiden, geht das Personalamt davon aus, dass dieses Thema aktuell in der Praxis der Behörden und Ämter nicht im Mittelpunkt steht. Darüber hinaus bleibt es bei dem Grundsatz, dass die betroffenen Beschäftigten verpflichtet sind, sich in eigener Verantwortung über die insoweit aktuell bestehenden Regelungen zu informieren. Daher werden nachfolgend nur zentrale Eckpunkte der Neuregelungen skizziert:

Die o.g. Corona-Einreiseverordnung des Bundes (befristet bis längstens 31. März 2021) sieht nach Hinweisen des Bundesministeriums für Gesundheit im Wesentlichen vor:

- Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen die elektronische Einreiseanmeldung (DEA) unter www.einreiseanmeldung.de nutzen. Beförderungsunternehmen müssen den DEA-Nachweis kontrollieren.

- Einreisende aus einem Gebiet außerhalb des Schengen-Raumes müssen den DEA-Nachweis auch bei der Einreisekontrolle vorlegen. Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen spätestens 48 Stunden nach Einreise über ein negatives Testergebnis oder ein entsprechendes ärztliches Zeugnis verfügen. Dieses müssen sie dem zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung vorlegen.

- Wer aus einem Risikogebiet einreist, in dem besonders hohe Inzidenzen bestehen oder besonders ansteckende Virusvarianten verbreitet sind, muss bereits vor der Einreise – gegebenenfalls gegenüber dem Beförderungsunternehmen – nachweisen

können, dass keine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Dieser Nachweis kann auch bei der Einreisekontrolle verlangt werden.

Weitere Informationen: s. Bundesgesundheitsministerium - CoronaviruseinreiseVO; rki - Risikogebiete.

Die Änderungen der §§ 35 ff. der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO setzen auf diese bundesrechtlichen Neuregelungen auf. Insoweit wird auf die im HmbGVBl. (s.o.) hierzu abgedruckten Begründungen verwiesen. Wichtig ist aktuell die in § 36 b Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO) getroffene Übergangsregelung: Für Personen, die bis zum Ablauf des 19. Januar 2021 in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, gelten die §§ 35, 36 und 36a der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 19. Januar 2021 geltenden Fassung. Für Personen, die ab dem 20. Januar 2021 in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, gelten die neuen Vorschriften.

Sollten zu dieser Thematik in den Behörden und Ämtern konkrete Einzelfälle auftreten, können diese bei Bedarf bilateral an das Personalamt zur Klärung herangetragen werden.

2. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie intern die verantwortlichen Stellen, die Beschäftigten sowie die Personalräte in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach funktionspostfachp1@personalamt.hamburg.de zur Verfügung.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese